



MARKTGEMEINDE MARIA SAAL

Am Platzl 7, 9063 Maria Saal

Zahl: 817-0/2019/FO

FRIEDHOFS- und URNENSTÄTTENORDNUNG

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG LGBl.Nr. 61/1971 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 61/2019 wird für den Gemeindefriedhof in Maria Saal aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2018, Zahl: 000-1/6/2019/GR, nachstehende Friedhofs- und Urnenstättenordnung erlassen:

§ 1

Die Marktgemeinde Maria Saal ist grundbücherliche Eigentümerin der Parzellen Nr. 1475/6, 1475/7, Bfl. .176, 1475/4 und 1478/2 der EZ 115 und 235, der KG Maria Saal.

Der Friedhof verfügt über sanitäre Anlagen, 2 Wasserentnahmestellen, ausreichend Parkplätze und einen Abfallplatz (Restmüll und Grünschnitt).

§ 2

1. Die Verwaltung des Friedhofes und der Aufbahrungshalle obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Maria Saal.
2. Sämtliche Schriftstücke betreffend Friedhofsverwaltung und Beerdigungen werden durch das Gemeindeamt erledigt und vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person gezeichnet.

§ 3

1. Der Friedhof kann, wenn es aus öffentlichen Rücksichten erforderlich ist, vom Gemeinderat ganz oder zum Teil der vorgesehenen Benützung entzogen werden.
2. Dies gilt unter gleichen Voraussetzungen auch für einzelne Grabstätten.
3. In dem unter den Ziffern 1 und 2 vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt erlöschen mit sofortiger Wirkung alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte. Bereits bezahlte Gebühren sind in dem Maße rückzuerstatten, als hiervon auf den der Benützung entzogenen Zeitraum anteilmäßig entfallen.

§ 4

Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof:

1. Der Besuch des Friedhofes ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet.
2. Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend ruhig zu verhalten.
3. Der Besuch des Friedhofes ist Kindern unter 10 Jahren nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
4. Das Mitnehmen von Hunden in den Friedhof ist untersagt.
5. Fahrräder, Mopeds und sonstige Fahrzeuge dürfen nicht in den Friedhof mitgenommen werden.
6. Das Rauchen im Friedhof ist verboten.

§ 5

1. Jeder Sterbefall im Gemeindebereich der Marktgemeinde Maria Saal ist dem Gemeindeamt durch Angehörige oder sonstige verpflichtete Personen zu melden.
2. Von der Friedhofsverwaltung ist ein Friedhofsbuch zu führen, in welchem die Gräber unter Angabe der Namen der Verstorbenen und des Datums der Beerdigung einzutragen sind. Die Verarbeitung der Daten kann auch in elektronischer Art und Weise erfolgen.

§ 6

1. Beerdigungen werden von Bestattungsunternehmen im Einvernehmen mit der Marktgemeinde Maria Saal durchgeführt.
2. Die Beerdigungsanweisung für eine Grabstätte, für die bereits ein Nutzungsrecht besteht, darf nur mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten erfolgen.
3. Die Zuweisung einer neuen Grabstätte erfolgt von der Friedhofsverwaltung stets im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen bei größtmöglicher Berücksichtigung ihrer Wünsche.

§ 7

Die Gräber sind mindestens 1,80 m tief auszuheben, bei Kindesleichen kann mit Zustimmung des Gesundheitsamtes die Tiefe auf die vom Gesundheitsamt festgesetzte Tiefe verringert werden.

Die Vertiefung einer Grabstätte misst mindestens 2,30 m. Die anlässlich einer Beerdigung zutage geförderten Gebeine sind am Boden des Grabes beizusetzen.

§ 8

1. Die Aufbahrung der Verstorbenen kann, soweit es nicht sanitätspolizeiliche Vorschriften oder sonstige Gesetze verbieten, im Oktogon oder in kirchlichen

Einrichtungen in Maria Saal durchgeführt werden. Bei Aufbahrungen in kirchlichen Einrichtungen bedarf es einer Genehmigung des Bürgermeisters.

2. Eine Pauschalgebühr laut Friedhofsgebührenverordnung für die Benützung des Oktogons wird eingehoben.

§ 9

Aschenurnen dürfen ohne besondere Bewilligung an fremde Personen nicht ausgefolgt werden.

§ 10

Bei Begräbnissen darf den Friedhof nur das Bestattungsfahrzeug befahren. In begründeten Fällen kann die Marktgemeinde Maria Saal eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Im Übrigen dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal den Friedhof befahren.

§ 11

Die Grabstätte ist nach erfolgter Beerdigung sofort zu schließen. Dem Nutzungsberechtigten steht es frei, in der ihm zugeteilten Grabstätte seine Familienangehörigen oder sonst ihm nahe stehenden Personen bestatten zu lassen, wenn der Belegraum dies zulässt.

§ 12

Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte kann von einer Person erworben und von dieser auch an eine andere Person übertragen werden. Die Erwerbung von mehreren Grabstätten durch eine Person ist möglich. Die Übertragung des Nutzungsrechtes von einer Person auf eine andere bedarf der Zustimmung der Marktgemeinde Maria Saal. Bei Ableben des eingetragenen Nutzungsberechtigten geht das Nutzungsrecht nur an einen Erben oder einen Legatar über.

§ 13

Das Nutzungsrecht erlischt an einer Grabstätte

1. durch Zeitablauf, für welche das Nutzungsrecht erworben wurde;
2. wenn die fälligen Gebühren nicht bezahlt wurden und
3. wenn der Nutzungsberechtigte der Aufforderung, die Grabstätte in ordnungsgemäßen Zustand zu setzen, binnen 8 Wochen nicht nachkommt.

§ 14

Erlischt das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist diese vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten abzuräumen (Grabstein, Laternen, Bepflanzungen etc.) und der Grabplatz in ordentlichem Zustand der Marktgemeinde

Maria Saal zurückzugeben. Wurde der Grabplatz innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt, wird dies auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal durch Mitarbeiter des Wirtschaftshofes der Marktgemeinde Maria Saal veranlasst bzw. durchgeführt, die Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen im Bauhof dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 15

Das Nutzungsrecht kann vom Nutzungsberechtigten auch vor Zeitablauf an die Marktgemeinde Maria Saal zurückgegeben werden. In diesem Fall muss die Grabstätte ebenfalls vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt werden. Eine Rückerstattung der Friedhofsgebühr an den Nutzungsberechtigten erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 16

Als Zeitraum, nach welchem eine aufgelassene Grabstätte wieder belegt werden kann, wird die Zeit von 10 Jahren festgelegt.

Sollten nach Ablauf des Benützensrechtes und bei Auflassung oder Stilllegung der Bestattungsanlage noch Leichen- und Aschenreste (Urnen) vorhanden sein, so werden diese in der Bestattungsanlage entsprechend tiefer gelegt.

§ 17

1. Die Gestaltung der Grabstätten hat nach Möglichkeit einheitlich zu geschehen.
2. Eventuelle Einfriedungen der Grabstätten dürfen 20 cm Höhe nicht überschreiten.
3. Die Errichtung von Grabdenkmälern größerer Art (d. h. höher als 1,70 m), von Gittern und sonstigen dauernden Herstellungen bedarf der Genehmigung der Marktgemeinde Maria Saal als Friedhofsverwaltung, allenfalls auch der Genehmigung des Bürgermeisters als Baubehörde I. Instanz.
4. Bei größeren Arbeiten auf dem Friedhof durch Gewerbetreibende ist die Marktgemeinde Maria Saal vor Beginn der Arbeiten über die geplante Maßnahme vom Nutzungsberechtigten oder vom Gewerbetreibenden zu informieren. Skizze oder Plan sind vorzulegen.

§ 18

1. Die Errichtung der im § 18 Pkt.3 angeführten Herstellungen ist zu untersagen, wenn diese den Friedhof verunstalten, wenn sie die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher gefährden, wenn sie Inschriften oder Darstellungen haben, die der Würde und dem Ernst des Friedhofes widersprechen oder den guten Sitten und dem Empfinden der Bevölkerung zuwiderlaufen.
2. Werden trotz der Untersagung durch die Marktgemeinde Maria Saal derartige Herstellungen errichtet, so können diese auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten von der Marktgemeinde Maria Saal entfernt werden.

§ 19

Als Eigentümer von Grabsteinen, Gittern, Einfassungen, Grabdenkmälern gilt gegenüber der Marktgemeinde Maria Saal der jeweils auf dieser Grabstätte eingetragene Nutzungsberechtigte.

§ 20

1. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die auf ihren Grabstätten befindlichen verwelkten Blumen, Kränze und dergleichen, welche das Gesamtbild des Friedhofes stören, zu entfernen oder entfernen zu lassen.
2. Alle durch die Pflege der Grabstätten entstehenden Abfallstoffe sind an der für die Ablagerungen dieser Stoffe gekennzeichneten Stelle zu lagern.
3. Die berufsmäßig im Friedhof tätigen Gewerbetreibenden haben die durch ihre Tätigkeit entstandenen Abfälle ordnungsgemäß auf ihre Kosten zu entsorgen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann die Marktgemeinde Maria Saal auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Nutzungsberechtigten, in dessen Auftrag der Gewerbetreibende tätig war, die Abfälle beseitigen lassen.

§ 21

Die Zuteilung einer Grabstätte oder die Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechtes erfolgt nach Bezahlung der vom Gemeinderat beschlossenen Friedhofsgebühren. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren erteilt und dieses kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere 10 Jahre verlängert werden.

§ 22

1. Die fälligen Gebühren werden dem Nutzungsberechtigten vom Marktgemeindeamt Maria Saal vorgeschrieben und sind innerhalb der vorgeschriebenen Zahlungsfrist einzuzahlen.
2. Werden die vorgeschriebenen Zahlungen nicht termingerecht zur Einzahlung gebracht, so sind dem Säumigen nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen Mahn- und Säumniszuschläge in Abrechnung zu bringen.
3. Die Stundung der fälligen Gebühren kann nur in begründeten Fällen gewährt werden.

§ 23

1. Die Grabgebühren werden pro Laufmeter Breite eines Grabplatzes und ein Urnenplatz mit 1m Breite für 10 Jahre laut Friedhofsgebührenverordnung festgesetzt.

2. Ein Grabplatz ist 2,20 m lang und 1,0 m breit. Gräber, die über das Ausmaß eines Grabplatzes hinausgehen, jedoch noch nicht das Ausmaß von zwei Grabplätzen oder weiteren Grabplätzen erreichen, werden entsprechend der über das Normalmaß hinausgehenden Breite berechnet.

§ 24

1. Die Bepflanzung mit Ziersträuchern, Zwergbäumen und dergleichen ist nur soweit gestattet, als hierdurch der Zutritt zu den Wegen und Grabstätten nicht behindert wird, die Grabstätten und Grabsteine der Nachbargräber nicht verdeckt werden, die Bepflanzung eine Höhe von 2 Metern nicht übertrifft und durch die Bepflanzung sich auch keine sonstigen störenden Wirkungen ergeben.
2. Ergeben sich störende Wirkungen durch die Anpflanzung von Sträuchern, Zwergbäumen und dergleichen, ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern diese zu entfernen. Werden diese innerhalb der von der Marktgemeinde Maria Saal gesetzten Frist nicht beseitigt, ist die Marktgemeinde Maria Saal berechtigt, diese auf Kosten nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof und Gefahr des Aufgeforderten beseitigen zu lassen.
3. Gestaltungen (Laternen, Pflanzschalen, Gestecke etc.) und Bepflanzungen im Urnengrabstättenbereich sind ausnahmslos verboten und werden von der Friedhofsverwaltung entschädigungslos entfernt.

§ 25

1. Die Marktgemeinde Maria Saal als Eigentümer des Friedhofes Maria Saal haftet in keiner Weise für die auf den Grabstätten errichteten Grabsteine, Anpflanzungen, Einfassungen und dergleichen, für Diebstahl oder Beschädigungen jedweder Art.
2. Der Nutzungsberechtigte jeder Grabstätte haftet für Schäden, die durch Grabsteine, Gitter, Einfassungen und dergleichen seiner Grabstätte dritten Personen gegenüber geschehen.

§ 26

Grabdenkmäler und Grabsteine, die vor Ablauf der Nutzungsfrist baufällig werden oder sich in einem Zustande befinden, dass die körperliche Sicherheit der Friedhofsbesucher nicht mehr gewährleistet erscheint, können von der Marktgemeinde Maria Saal unverzüglich von der Grabstätte entfernt werden. Die durch die Entfernung entstandenen Kosten werden nach Aufwand laut den geltenden Stundensätzen Bauhof dem Nutzungsberechtigten vorgeschrieben. Die entfernten Objekte können vom Nutzungsberichtigten innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung abgeholt werden.

§ 27

1. Die Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung des Gemeinderates vom 20.12.2017, Zahl: 817-0/2018/FO außer Kraft.

Maria Saal, 19.12.2019

Der Bürgermeister
Anton Schmidt